

Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e.V. , dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
und der Europäischen Akademie des Sports e.V.



Verbands - Finanzordnung (VFO)



Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzverwaltung	3
§ 1	Zuständigkeit	3
§ 2	Aufgaben	3
II.	Buchführung, DVV- und Kreisbeiträge und Pauschalen für zentralen Schiedsrichtereinsatz	3
§ 3	Buchführung	3
§ 4	DVV- u. LSB Beiträge	3
§ 5	Kreisbeiträge	4
§ 6	Pauschalen für zentralen Schiedsrichtereinsatz	4
III.	Einnahmen	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Abgaben	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge und Beitragsrechnungen	4
§ 9	Geldstrafen und Ordnungsstrafen	5
§ 10	Aufnahmegebühr und Rechtsmittelgebühr	5
§ 11	Zahlungsverzug	5
IV.	Ausgaben	6
§ 12	Grundsatz der Sparsamkeit	6
§ 13	Haushaltsplan	6
§ 14	Abrechnungsvorschriften	6
§ 15	Spesen- und Honorarregelung für Lehr- u. Honorarkräfte in der Schiedsrichter- und Trainerausbildung	7
V.	Finanzverwaltung der Volleyballkreise	7
§ 16	Finanzierung der Volleyballkreise und Kreisfinanzausgleich	7
§ 17	Kassenprüfung	7
VI.	Inkrafttreten	8
§ 18	Inkrafttreten	8

Anlage 1* zur Verbandsfinanzordnung (u. a. Mitgliedsbeiträge)

Anlage 2* zur Verbandsfinanzordnung (Gebühren für Schiedsrichter)

Anlage 3* zur Verbandsfinanzordnung (Richtlinien für die Durchführung von Trainerlehrgängen)

Anlage 4* zur Verbandsfinanzordnung (Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen)

* Die Anlagen 1 bis 4 unterliegen nicht der Beschlussfassung des Verbandstages.



I. Finanzverwaltung

§ 1 Zuständigkeit

Für die Verwaltung der Finanzen ist der Vorstand zuständig.

§ 2 Aufgaben

Arbeitsgrundlage ist die Verbands-Finanzordnung. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben und Kostenaufstellungen im Sinne der §§ 13 - 15 zu überprüfen
- b) den Haushaltsplan und eventuelle Nachträge aufzustellen
- c) dem Verbandstag die Höhe der Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen
- d) die Art der Verwendung von Sportförderungs- und Lotteriemitteln zu überprüfen
- e) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes.

Der Geschäftsführer ist für die praktische Umsetzung der vorbezeichneten Aufgaben zuständig und unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Finanzen.

II. Buchführung, DVV-, LSB-, Kreisbeiträge und Pauschalen für zentralen Schiedsrichtereinsatz

§ 3 Buchführung

Die Buchführung des WVV muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

§ 4 DVV- und LSB Beiträge

Der DVV und der LSB erheben Beiträge, deren Höhe durch die zuständigen Gremien des DVV bzw. des LSB NW festgelegt werden. Die Beiträge sind für die Mitglieder des WVV Pflichtbeiträge. Die Erhebung und Weiterleitung der Beiträge an den DVV bzw. LSB NW erfolgt durch den WVV.

Veränderungen der DVV- und LSB Beiträge werden unverzüglich, nachdem der DVV bzw. LSB NW sie bekannt gegeben hat, vom WVV in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.



§ 5 Kreisbeiträge

Die Kreise können zusätzlich Beiträge erheben, deren Höhe durch den Kreistag festgelegt wird. Sie werden durch den Kreis erhoben. Sie sind insofern keine Einnahmen und Ausgaben im Sinne von III und IV VFO.

Veränderungen der Kreisbeiträge sind vom Kreisausschuss unmittelbar nach Beschlussfassung den Mitgliedern und dem WVV bekannt zu geben.

Kreisbeiträge dürfen die Hälfte der entsprechenden WVV- Beiträge nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmen können diese Obergrenzen mit Zustimmung des Präsidiums überschritten werden.

§ 6 Pauschalen für zentralen Schiedsrichtereinsatz

Für die Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz werden auf den entsprechenden Staffeltagen Pauschalen festgelegt, die vom WVV treuhänderisch verwaltet werden.

III. Einnahmen

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Abgaben

- (1) Der WVV erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann für besondere Tätigkeiten Gebühren festlegen. Mitgliedsbeiträge beschließt der Verbandstag. Gebühren beschließt das Präsidium.

Er verfügt Geldstrafen nach VRSO (Verbands- Rechts- und Strafordnung) oder Ordnungsstrafen nach Maßgabe der bestehenden Verbands- und Kreisordnungen, die als Abgabe an den WVV bzw. an den entsprechenden Volleyballkreis abzuführen sind.

- (2) Die verbindliche Meldung von Teilnehmern zu einem Lehrgang des WVV verpflichtet zur Zahlung der Lehrgangsgebühren. Bei Fernbleiben ohne Ersatzstellung werden dem betreffenden WVV- Mitglied die Lehrgangsgebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von € 5,00 pro Teilnehmer in Rechnung gestellt. Diese Verwaltungsgebühr kann sich bis auf einen Betrag erhöhen, der den Lehrgangsausfallkosten entspricht, die dem WVV entstehen. In Anlage 1 der Verbands- Finanzordnung sind die Beiträge und Gebühren aufgeführt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Beitragsrechnungen

Die Mitglieder zahlen zum 1. Februar jeden Jahres den jeweiligen Grundbeitrag und zum 1. Juli jeden Jahres die restlichen Beiträge gemäß Anlage Verbands-Finanzordnung.

Beiträge sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen.



§ 9 Geldstrafen und Ordnungsstrafen

Geldstrafen sind fällig innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch die zuständige WVV- Rechtsinstanz.

Ordnungsstrafen sind fällig innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des entsprechenden Ordnungsstrafenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung per Rundschreiben bei Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß VSPO.

Die Geschäftsstelle bzw. die Kassenwarte der Volleyballkreise überwachen den Zahlungseingang. Ihnen sind alle Ordnungsstrafenbescheide bzw. Zahlungsaufforderungen unverzüglich in Kopie durch die entsprechende spielleitende Stelle zuzusenden.

§ 10 Aufnahmegebühr und Rechtsmittelgebühr

- (1) Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Gebühr in Höhe von € 25,50 erhoben, die mit der Aufnahmebestätigung fällig ist.
- (2) Für die Inanspruchnahme der WVV- Rechtsinstanzen erhebt der WVV die aus VRSO ersichtlichen Gebühren.

§ 11 Zahlungsverzug

- (1) Solange finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt werden, ruhen alle Rechte der säumigen Mitglieder.
- (2) Bei Überschreitung des Zahlungsziels (§ 8) wird pro Mahnfall eine 1. Mahngebühr und eine 2. Mahngebühr von 10,00 € zzgl. Porto und ggf. eine Ordnungsstrafe erhoben.



IV. Ausgaben

§ 12 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die im Auftrag oder im Interesse des WVV Geld verwalten oder ausgeben, sind gehalten, äußerst sparsam zu sein. Mitgliedern und Verbandsangehörigen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

§ 13 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsorgane und Amtsträger, Mitglieder und Verbandsangehörigen sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Nur in Ausnahmefällen kann das Präsidium durch förmlichen Beschluss nicht vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Die gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig. Von jeder derartigen Abweichung vom Haushaltsplan ist dem nächsten Verbandstag zu berichten.

- (2) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes dürfen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr höchstens in Höhe von 80 % der jeweiligen Haushaltsansätze des Vorjahres eingegangen werden. Werden die Einnahmen des Vorjahres nicht erreicht, entscheidet das Präsidium über Art und Umfang der vorläufigen Haushaltsführung.

§ 14 Abrechnungsvorschriften

- (1) Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern und Beauftragten des WVV anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens bis um 31. März des folgenden Jahres vorgelegt werden müssen.
- (2) Kostenaufstellungen müssen unter Verwendung der offiziellen Formulare zusammen mit Originalrechnungen bei der WVV- Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Kostenaufstellungen werden durch die hauptamtlichen Mitarbeiter auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Einholung einer Gegenzeichnung durch das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied oder das zuständige Verbandsorgan steht im Ermessen der Geschäftsstelle.
- (3) Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur gezahlt, wenn sie für Reisen sind, die im Auftrag des WVV oder bei Amtsträgern in satzungsmäßiger Aufgabenerfüllung erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Dienstreise z. B. außerhalb NRW mit Dienstreiseantrag beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Die Erstattung von Reisekosten für ehrenamtliche Amtsträger unterliegt den Bestimmungen der Reisekosten-Richtlinien des WVV in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen der Bestimmungen sind in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.



§ 15 Spesen- und Honorarregelung für Lehr- u. Honorarkräfte in der Schiedsrichter- und Trainerausbildung, hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Die Fahrtkostenerstattung, Erstattung von Tagegeldern, Lehrgangsn Nebenkosten und die Honorarsätze für Lehr- und Honorarkräfte in der Trainerausbildung richten sich nach den jeweils aktuellen Richtlinien für die Durchführung von Trainer-Lehrgängen (Anlage 3 zur Verbands-Finanzordnung). Die Richtlinien werden vom Präsidium beschlossen und dürfen nicht gegen die Vorgaben des LSB NW verstoßen.
- (2) Die Fahrtkostenerstattung, Erstattung von Tagegeldern, Lehrgangsn Nebenkosten und die Honorarsätze für Lehr- und Honorarkräfte in der Schiedsrichterausbildung richten sich nach den jeweils aktuellen Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichterehrgängen (Anlage 4 zur Verbands-Finanzordnung). Die Richtlinien werden vom Präsidium beschlossen und dürfen nicht gegen die Vorgaben des LSB NW verstoßen.
- (3) Die Fahrtkostenerstattung der hauptamtlichen Mitarbeiter für dienstlich veranlasste Fahrten richtet sich nach den arbeitsvertraglichen Regelungen und ist an die Reisekostenrichtlinien des Verbandes angelehnt.

V. Finanzverwaltung der Volleyballkreise

§ 16 Finanzierung der Volleyballkreise und Kreisfinanzausgleich

- (1) Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Volleyballkreise folgende Finanzmittel:
 - a) Kreisbeiträge, falls sie erhoben werden,
 - b) Mannschaftsmeldebeiträge für BFS - Spielrunden gemäß § 5 VFO,
 - c) einen vom WVV zu erstattenden Kreisfinanzausgleich, dessen Grundzüge vom WVV - Vorstand bis zum 31. März eines Jahres zu veröffentlichen sind.

Der Kreisfinanzausgleich kann nur gezahlt werden, wenn die gemäß § 17 VFO genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht dem WVV vorliegen.

- (2) Volleyballkreise sind gemäß § 51 S. 2 Abgabenordnung funktionale Untergliederungen des WVV. Es ist den Volleyballkreisen untersagt ohne Genehmigung des Vorstandes des WVV Einnahmen im Bereich des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu erzielen. Volleyballkreise dürfen keine Zuwendungsbestätigungen für Sachzuwendungen oder Geldzuwendungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen.

§ 17 Kassenprüfung

Der vom zuständigen Kreisvorsitzenden unterschriebene Kassenbericht, die ausgefüllte und unterzeichnete Vollständigkeitserklärung, ein Anlageverzeichnis und der Prüfbericht der Kassenprüfer sind bis zum 31. März des Folgejahres dem Vorstand des WVV unaufgefordert vorzulegen. Es steht im Ermessen des Geschäftsführers des WVV die Kontoauszüge des jeweiligen Kalenderjahres eines Volleyballkreises anzufordern.



VI. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Die Verbands-Finanzordnung wurde am 5. Dez. 1993 vom außerordentlichen Verbandstag verabschiedet und am 23. Juni 1996 vom Hauptausschuss bzw. am 13. April 1997, 13. Juni 1999, am 12. Juni 2005, am 18. Juni 2006, am 17. Juni 2007 und am 15. Juni 2008 vom Verbandstag geändert.